

## ZUSAMMENFASSUNG

*Die Konstellation des qualifikationslos-dolosen Werkzeugs zählt zu den umstrittensten Themen der Täterlehre im Zusammenhang mit Pflichtdelikten. Hierbei handelt es sich um Fälle, in denen der vorsätzlich unmittelbar handelnde Extraneus die Ausführungshandlung begeht, während der Intraneus ihn lediglich zu dieser Handlung anstiftet. Aus der Tatsache, dass dem Vordermann die erforderliche Pflichtstellung und dem Hintermann die tatsächliche Tatherrschaft fehlt, ergibt sich die schwierige Frage, wie die Strafbarkeit der beiden zu bewerten ist. Diese besondere Problematik wurde in diesem Beitrag anhand konkreter Fälle und ausgewählter Tatbestände von Pflichtdelikten aus dem deutschen und dem türkischen Strafgesetzbuch (StGB § 266 und 288; türkisches StGB, TüStGB, § 155, 209, 239 und 247) untersucht. Da die Haupttat solcher Delikte nur von einem Täter mit besonderer Pflichtstellung begangen werden kann, ist es in den untersuchten Fällen demjenigen, der dem Erfolg am nächsten steht, nicht möglich, die relevante Straftat allein zu verwirklichen. Dies führt zum Ausschluss der Strafbarkeit wegen Anstiftung. Deshalb erfordert die strafrechtliche Zurechnung zwingend die Begründung der Täterschaft für den Hintermann.*

*Die herrschende Meinung, die im Rahmen des monistischen Denkens die Abgrenzung zwischen Täterschaft und Teilnahme bei allen vorsätzlichen Tatbeständen durch das Kriterium der "Tatherrschaft" erklärt, spricht sich hierbei zumeist auch für dieses "Universalkriterium" aus. Diesmal stellt es jedoch eine normative Bedeutung dar. Somit bejaht der Großteil der monistischen Tatherrschaftslehre die Täterschaft des Vordermannes mithilfe der Normativierung. Demnach sollte die Tatherrschaft nicht als faktische Steuerung des Geschehens verstanden werden, das zur Deliktsverwirklichung führt; vielmehr sollte diesem Begriff eine sozial-normative Bedeutung verliehen werden. In diesem Zusammenhang begründen alle vorgebrachten Meinungen die Täterschaft des Intraneus damit, dass seine besondere Pflichtstellung ihm die Herrschaft über die Tat ermöglicht. Besonders unter Berücksichtigung dessen, dass das betreffende Verbrechen nur mit dem Beitrag des Intraneus begangen werden kann und der Extraneus lediglich durch die Tatgelegenheit, die der Intraneus bietet, an der Tat teilnehmen kann, wird die Ansicht vertreten, dass diese starke Position dem Hintermann eine normativ-soziale*

*Tatherrschaft verleiht. Diejenigen, die innerhalb des monistischen Modells einen konsistenteren Ansatz verfolgen, lehnen eine Abweichung vom ursprünglichen Sinn der Tatherrschaft ab und argumentieren, dass es Sache des Gesetzgebers ist, eine Lösung für die entstehende Strafbarkeitslücke zu finden, falls kein Element vorliegt, das die tatsächliche Tatherrschaft des Hintermannes rechtfertigen könnte (wie Nötigung oder Irrtum).*

*Im Anschluss an die Perspektive von Roxin spricht sich der Aufsatz ebenfalls dafür aus, die Täterkriterien an die Struktur des jeweiligen Verbrechens anzupassen, anstatt ein einheitliches Kriterium der "Tatherrschaft" anzuwenden, das durch Normativierung oft seinen sinnvollen ursprünglichen Sinn verliert. Daher wird vorgeschlagen, ein System zu übernehmen, das verschiedene Kriterien anwenden kann, indem es die Struktur der jeweiligen Straftypen berücksichtigt, und dabei den monistischen Ansatz abzulehnen. Auf dieser Grundlage wird es als zutreffend erachtet, dass die „Verletzung einer tatbestandsspezifischen Sonderpflicht“ eigenständig als konstituierendes Element der Täterschaft anerkannt wird. Diese Betrachtungsweise sollte nicht nur für Delikte gelten, bei denen die Pflichtverletzung ganz abstrakt beschrieben wird, sondern auch für solche, deren Vorschrift eine bestimmte Tathandlung zusätzlich festlegt. Denn wenn das tatbestandsspezifische Unrecht ausschließlich durch die Verletzung einer besonderen Pflicht und das dadurch verletzte Rechtsgut entsteht (egal, ob dies durch Dritte oder ohne deren Einwirkung geschieht), erfordert es keine Abkehr von der Lehre der Pflichtdelikte, dass die gesetzliche Definition zusätzlich eine bestimmte Handlung vorgibt. Die eigenhändigen und deswegen als „höchstpersönlich“ bezeichneten Pflichtdelikte bilden jedoch eine Ausnahme von dieser Bewertung. Da eine solche höchstpersönliche Bindung in Bezug auf die untersuchten Straftatbestände nicht vorliegt, sollte in der oben beschriebenen Konstellation, die aus den anhand der relevanten Straftatbestände (StGB § 266 und 288; TüStGB § 155, 209, 239 und 247) konstruierten Fällen besteht, die Täterschaft des Intraneus ausschließlich durch die Pflichtverletzung bestimmt werden. Insoweit vertritt der Autor die Lehre der Pflichtdelikte und kommt somit zu dem Zwischenergebnis, dass in diesen Tatbeständen bei der Bestimmung der Täterschaft der äußere Anteil der Beteiligten keine Rolle spielt.*

*Dennoch wird an diesem Punkt eine abweichende Auffassung vertreten, dass Roxin und die ihm folgenden Ansichten, die sich in den untersuchten Fällen für die Anerkennung der mittelbaren Täterschaft aussprechen, nicht zutreffend sind. Das hängt damit zusammen, dass die Annahme der mittelbaren Täterschaft, die offensichtlich zum großen Teil darauf beruht, dass das typische Ergebnis durch das Verhalten des Extraneus am nächsten herbeigeführt wird, fälschlicherweise eine Parallele zum Tatherrschaftsgedanken und zu allgemeinen Begehungsdelikten (Herrschaftsdelikten) zieht. Um den richtigen Ansatz für Pflichtdelikte weiterzuführen, muss berücksichtigt werden, dass der Perspektivenwechsel, der für das Verständnis der besonderen Struktur der Pflichtdelikte erforderlich ist, konsequent auf alle Aspekte der Täterschaftsanalyse angewendet werden sollte. Dementsprechend sollte beachtet werden, dass die Verletzung einer besonderen Pflicht in den untersuchten Delikten nicht nur ausreicht, um die Täterschaft allein zu begründen, sondern auch ein direktes Verhältnis zwischen dem Täter und dem geschützten Rechtsgut herstellt. Wenn die Täterschaft bei diesen Delikten ausschließlich durch die Verletzung der dem Straftatbestand zugrunde liegenden besonderen Pflicht begründet wird, ist die Frage, ob die äußere Handlung direkt oder durch einen Dritten ausgeführt wurde, nicht von Bedeutung, um zu bestimmen, welche Art der Täterschaft vorliegt. In jedem Fall ist es nach dem zutreffenden Ansatz, der sich an Pflichtdelikten orientiert, konsequent und richtig, die unmittelbare Täterschaft des Intraneus anzuerkennen, da dieser aufgrund seiner direkten Beziehung zum geschützten Rechtsgut unmittelbar verantwortlich ist.*